

Planungs- und Bauaufsichtsamt  
0552/VIII

**Gremium:** Planungsausschuss

öffentlich

**Sitzung am:** 07.06.2021

### **Gestaltungsleitfaden Innenstadt**

- Beschluss von Ausnahmeregelungen zur Außengastronomie

#### **Sachverhalt:**

Die Gastronomie leidet weiterhin erheblich unter den Folgen der anhaltenden Corona-Pandemie. Aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung von SARS-CoV-2 war der Betrieb der Gastronomien seit dem 16. März 2020 nur eingeschränkt möglich. Ab dem 19. März 2020 mussten die Lokale vollständig schließen. Seit dem 11. Mai 2020 war dann eine Öffnung unter Einhaltung der vom Land NRW vorgegebener Hygiene- und Infektionsschutzstandards wieder möglich. Um die Gastronomie zu unterstützen, beschloss der Rat der Stadt Siegburg am 25. Juni 2020 den Verzicht auf die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen im Rahmen von Außengastronomie an öffentlichen Straßen in der Stadt für den Zeitraum vom 1.5. bis 30. September 2020. Am 2. November 2020 mussten die Lokale erneut vollständig schließen. Seit dem 15. Mai 2021 gilt nunmehr die neue Coronaschutzverordnung NRW, die zum ersten Mal seit November 2020 wieder Öffnungsperspektiven für große Teile des Gastgewerbes bereithält. So darf in Siegburg aufgrund der aktuellen 7-Tage Inzidenz-Werte im Rhein-Sieg-Kreis zunächst die Außengastronomie unter strengen Auflagen den Betrieb wieder aufnehmen, bei weiter fallenden Inzidenzen soll die Innengastronomie folgen. Die verschiedenen Einschränkungen, u.a. reduzierte Tischzahl, führen auch weiterhin zu erheblichen Einnahmeausfällen der Gastronomen. Trotz Öffnung unter Auflagen ist derzeit nicht absehbar, wie sich die Situation in den nächsten Wochen und Monaten entwickeln wird.

In den vergangenen Monaten wurde deshalb von den Siegburger Gastronomen vermehrt der Wunsch nach einer „verlängerten Terrassensaison“ geäußert. Um den Schwellenängsten der Gäste vor einem Besuch in den geschlossenen Räumen begegnen zu können, streben viele Gastronomen an, in diesem Jahr auch in der Wintersaison eine Bewirtschaftung der Außengastronomiebereiche zu ermöglichen.

Mit Blick auf die anstehende Wintersaison 2021/22 hat sich die Stadtplanungsabteilung mit der Thematik der Gestaltung von Außengastronomiebereichen in den Wintermonaten befasst und folgendes Konzept erarbeitet:

Zum Betrieb der Terrassen (Außengastronomie) in der Wintersaison soll den Gastronomen einmalig und befristet vom 1. November 2021 bis zum 31. März 2022 die Herstellung eines Witterungsschutzes (Schutz vor Nässe und Wind) gestattet werden. Um dabei den Gestaltungsanforderungen gerecht zu werden und auch in den Wintermonaten die Aufenthaltsqualität in den öffentlichen Außenbereichen zu gewährleisten, soll der „Gestaltungsleitfaden Innenstadt“, der vom Planungsausschuss der Stadt Siegburg in seiner Sitzung am 16. September 2015 erstmals als städtebauliches Konzept beschlossen wurde, um Ausnahmeregelungen zur Förderung der Winterfestigkeit der Außengastronomie in Zeiten der Corona-Pandemie ergänzt werden. Mit diesem ergänzenden Konzept werden die gestalterischen Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Gastronomen in der Stadt Siegburg ihre Gäste in diesem Jahr auch in der Wintersaison auf den öffentlichen Straßen und Plätzen, die ihnen üblicherweise nur im Sommer zur Verfügung stehen, bewirten können. Der für das soziale Leben der Stadt existentiellen Gastronomie wird somit eine weitere Unterstützung zuteil.

Die im Folgenden aufgeführten Ausnahmeregelungen beziehen sich in erster Linie auf das Aufstellen von Windschutzelementen im öffentlichen Raum. Um in den Wintermonaten auch einen Schutz gegen Nässe zu gewährleisten, kann eine Kombination von Windschutzelementen mit Schirmen (alternativ Markisen) gewählt werden. Von Überdachungen in Form von Pavillons und Zelten soll auch zukünftig zum Schutz des Stadtbildes abgesehen werden.

Um die Sicherheit des Betriebs und eine Einheitlichkeit der Gestaltung des öffentlichen Raums zu gewährleisten, werden die Anforderungen an Aufbauten zum Witterungsschutz in diesem Leitfaden konkret beschrieben. Nicht Gegenstand dieser Regelungen ist die Erhöhung des Komforts durch Maßnahmen gegen winterliche Kälte (z.B. Decken, Beheizung der Außengastronomiebereiche).

#### Allgemeine Vorgaben für Aufbauten der Außengastronomie

- Die Aufbauten der Außengastronomie dürfen den Straßenverkehr nicht gefährden. Daher sind Sichtbehinderungen an Kreuzungen, in Ein- und Ausfahrten, auf Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nicht zulässig.
- Jegliche Aufbauten dürfen nicht in Feuerwehrbewegungs- und Feuerwehraufstellflächen für Rettungsfahrzeuge errichtet werden.
- Fußgänger und Lieferverkehr dürfen nicht behindert werden. Eine Mindestgehwegbreite von 1,50 m ist zwingend einzuhalten, die Fußgängerquerungen auf Plätzen sind weiterhin freizuhalten.
- Wird Außengastronomie auf Flächen betrieben, auf denen Wochenmärkte, Veranstaltungen oder andere vorrangige Nutzungen (z.B. Straßenbauarbeiten etc.) stattfinden, so müssen diese für diesen Zeitraum vollständig abgebaut werden.
- Die Nutzung von freien Parkflächen vor der eigenen Liegenschaft ist möglich.
- Eine Erweiterung der Außengastronomie vor die Nachbarliegenschaft ist grundsätzlich nicht zulässig und in Ausnahmefällen nur mit Zustimmung des Eigentümers möglich.

#### Vorgaben für Windschutzelemente

- Die Elemente dienen dazu, einen Witterungsschutz für die Flächen im öffentlichen Raum zu gewährleisten, die der Gastronomie bereits heute per Sondernutzungserlaubnis zur Verfügung gestellt werden. Eine Erweiterung der zur Verfügung stehenden Fläche ist damit grundsätzlich nicht verbunden. Die Elemente müssen also grundsätzlich innerhalb der per Sondernutzungserlaubnis zur Verfügung gestellten Fläche stehen. In Einzelfällen ist vor Ort zu prüfen, ob eine Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen möglich ist.
- Es sind mobile Elemente (auf Rollen, feststellbar) zu verwenden. Die Elemente sind in unterschiedlichen Größen im qualifizierten Fachhandel erhältlich. Sie können „aneinandergereiht“ werden. Die max. Größe / Element beträgt 2,20 m x 1,65 m (b x h).
- Zulässig sind ausschließlich Windschutzelemente aus min. 8 mm Einscheibensicherheitsglas (ESG, Klarglas) in einer windstabilen und standfesten Haltekonstruktion (Farbton anthrazit, z.B. DB 703). Die Haltekonstruktion kann mit einer Sitzbank kombiniert sein.; Kombinationen aus Windschutzelementen und Pflanzkübeln sind ebenso möglich. Es ist ein rechteckiges Design, ohne Bögen, Abschrägungen und andere Sonderformen zu wählen. Werbeanlagen und Bedruckungen, Gravuren sind nicht zulässig.
- Windschutzelemente dürfen nicht in Feuerwehrbewegungs- und Feuerwehraufstellflächen für Rettungsfahrzeuge errichtet werden.
- Windschutzelemente dürfen nicht im Bereich von Fluchtwegen (Bsp. Feuerwehrzugang vor Eingangstüren zu Hausfluren) aufgestellt werden. Ausgänge (sind in der Regel auch Notausgänge) und anleiterbare Fenster müssen weiterhin jederzeit von der Feuerwehr erreichbar sein.

Um den Gastronomen in der Siegburger Innenstadt Planungssicherheit zu geben und damit rechtzeitig entsprechende Vorbereitungen für eine Bewirtung von Außengastronomieflächen ermöglichen zu können, schlägt die Verwaltung nunmehr vor, den vom Planungsausschuss der Stadt Siegburg beschlossenen „Gestaltungsleitfaden Innenstadt“ um die v. g. Ausnahmeregelungen zur Förderung der Winterfestigkeit der Außengastronomie in Zeiten der Corona-Pandemie (gem. Anlage B) zu ergänzen.

#### Hinweis:

Die erforderliche Sondernutzungserlaubnis im Rahmen von Außengastronomie an öffentlichen Straßen ist grundsätzlich beim Amt für öffentliche Ordnung der Kreisstadt Siegburg zu beantragen. Zur Gewährleistung der Sicherheit des Betriebes und einer Einheitlichkeit der Gestaltung des öffentlichen Raums sind alle v. g. Vorgaben zu beachten. Die Einhaltung aller städtischer Vorgaben ist Voraussetzung für die Erteilung einer entsprechenden Sondernutzungserlaubnis.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Der Stadt Siegburg entstehen keine Kosten.

### **Leit- und strategische Ziele:**

#### Betroffene Leitziele:

Leitziel A:

Die nachhaltige und umweltschützende Stadtentwicklung

#### Betroffene strategische Ziele:

Strategisches Ziel Nr. 1 –  
Siegburg bewahrt seine historische Stadtstruktur

Strategisches Ziel Nr. 2 –  
Siegburg stärkt seine Attraktivität als Einkaufs- und Tagungsstadt und Dienstleistungszentrum

#### Zielauswirkungen:

- Schutz und Aufwertung des Erscheinungsbildes der Siegburger Innenstadt
- Steigerung der Attraktivität als Einkaufsstadt und Dienstleistungszentrum
- Unterstützung der für das soziale Leben der Stadt existentiellen Gastronomie

### **Beschlussvorschlag:**

Der Planungsausschuss beschließt mit den Ausnahmeregelungen zur Förderung der Winterfestigkeit der Außengastronomie in Zeiten der Corona-Pandemie gem. Anlage B die Fortschreibung des „Gestaltungsleitfaden Innenstadt“ als städtebauliches Konzept im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch (BauGB).

Siegburg, 17.05.2021

#### Anlagen:

- Anlage A:  
Auszug aus dem „Gestaltungsleitfaden Innenstadt“ (Seite 20) in der Beschlussfassung vom 16.09.2015:  
*„Außengastronomie - Stühle, Tische, Schirme, Abgrenzungen“*
- Anlage B:  
Konzept für *„Ausnahmeregelungen zur Förderung der Winterfestigkeit der Außengastronomie in Zeiten der Corona-Pandemie“* in Ergänzung zum „Gestaltungsleitfaden Innenstadt“